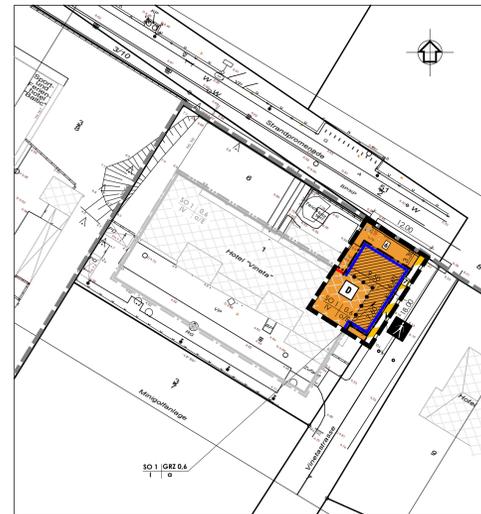


Satzung der Gemeinde Ostseebad Zinnowitz über die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Dünenstraße“ für das Hotel "Vineta", Strandpromenade 1

PLANZEICHNUNG (TEIL A)

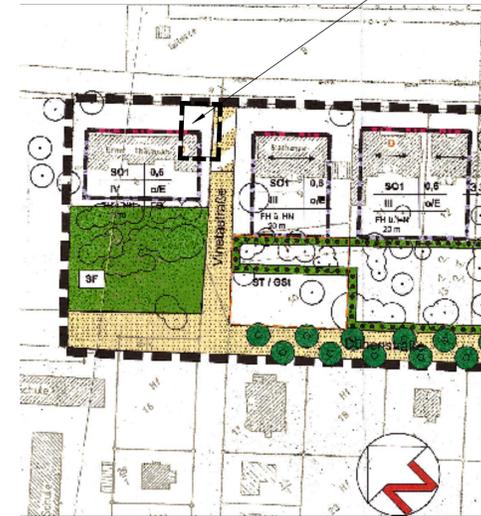
M. 1 : 500

auf der Grundlage des Lage- und Höhenplanes des Vermessungsbüros Mathias-Anders-Böhne von 10-2014



Nachrichtlich Auszug aus der Planzeichnung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 5 „Dünenstraße“ mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches der 1. Änderung

M 1 : 1000



Text (Teil B)

gemäß rechtskräftigem Bebauungsplan Nr. 5

Die Festsetzungen sowie die sonstigen Darstellungen und Hinweise gelten für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 fort.
Zusätze für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 sind in Fettdruck und Kursivschrift hervorgehoben.

B Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB

1.1. Sonstiges Sondergebiet - SO 1 gemäß § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung:
Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Einrichtungen der Fremdenbeherbergung,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, sofern sie dem Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- In Untergeschossen bzw. Erdgeschoss Einzelhandelsbetriebe, sofern diese im untergeordneten Flächenverhältnis zur Hauptnutzung in dem jeweiligen Geschöß stehen.
- Sonstige Wohnungen in Gebäuden, die bereits als Wohngebäude genutzt werden.

Unzulässig sind:

- Vergrünungsflächen

1.2. Sonstiges Sondergebiet - SO 2 gemäß § 11 (2) BauNVO

Zweckbestimmung:
Gebiet für den Fremdenverkehr und die Fremdenbeherbergung

Zulässig sind folgende Nutzungen:

- Einrichtungen der Fremdenbeherbergung,
- Schank- und Speisewirtschaften,
- Einzelhandelsbetriebe,
- Wohnungen für Aufsichtspersonen und Betriebsleiter, sofern sie dem Betrieb zugeordnet sind und ihm gegenüber in der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Ausnahmsweise zulässig sind:

- Dienstleistungsbetriebe und Räume für freie Berufe im Sinne des § 13 BauNVO
- Sonstige Wohnungen in Gebäuden, die bereits als Wohngebäude genutzt werden.

Unzulässig sind:

- Vergrünungsflächen

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5:
Festgesetzt wird das Sonstige Sondergebiet mit Zweckbestimmung Fremdenverkehr und Fremdenbeherbergung gemäß § 11 (2) BauNVO.
Zulässig sind nur folgende Nutzungen:
Anbau an den Nordostgiebel des Hotels in eingeschossiger Bauweise mit der Zweckbestimmung Wintergarten mit Gastraum, ebenerdige Freizeitanlagen sowie Grün- und Freizeitanlagen.

2. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 (1) 1 BauGB i.V.m. §§ 14 - 20 BauNVO

Überschreitung der Grundflächenzahl gemäß § 19 (1) BauNVO
Eine Überschreitung der Grundflächenzahl um bis zu 10 % ist zulässig, soweit die festgesetzten überbaubaren Flächen nicht entgegensehen.

Zahl der Vollgeschosse gemäß § 14 (2) BauNVO
Die Zahl der Vollgeschosse wird als Höchstgrenze sowie als Mindest- und Höchstgrenze festgesetzt.

Als Ausnahme ist in begründeten Fällen eine Überschreitung der festgesetzten Höchstgrenze um ein Vollgeschoss innerhalb der festgesetzten Gebäudemaximalhöhe zulässig. Dies gilt z. B. für Neubauten / Bautelle mit niedrigeren Geschößhöhen als in den vorhandenen Altbauten oder Sockelgeschosse, die nach § 18a UoV M.-V. als Vollgeschoss gelten.

Höhe baulicher Anlagen gemäß § 16 (2) BauNVO
In begründeten Fällen sind als Ausnahme Abweichungen von bis zu 2m zulässig. Dies gilt insbesondere für untergeordnete Bauteile, die dem Gebäudeschmuck dienen, wie Turmhauben u. ä. oder technische Anlagen, wenn durch diese Bauteile das Gesamtbild des Promenadenensembles in seiner Höhenentwicklung nicht gestört wird.

3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung baulicher Anlagen gemäß § 9 (1) 2 BauGB

Abweichende Bauweise gemäß § 22 (1) BauNVO
Innerhalb der festgesetzten abweichenden Bauweise sind in Abweichung von der offenen Bauweise Gebäudedächer bzw. -breiten von bis zu 65 m zulässig.

Ausnahme zu den Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO
Als Ausnahmen von den festgesetzten Baugrenzen ist zur Gliederung der Fassade in Abschnitte ein Vortreten von Gebäudeteilen um bis zu 1,5 m und ein Zurücktreten von Gebäudeteilen um max. 1,5 m zulässig.

Eingeschossige Vorbauten sind als Ausnahme auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig, wenn im Bestand bereits Vorbauten vorhanden sind und die Größe und der Umfang von Neu- oder Ersatzbauten nicht wesentlich von diesen abweicht.

Ausnahme zu den Baugrenzen gemäß § 23 (3) BauNVO
Als Ausnahme ist eine Überschreitung der seitlichen Baugrenzen durch eingeschossige Gebäudeteile im Erdgeschoss bzw. Sockelgeschoss in der Verbindung von zwei Gebäuden zulässig, wenn die Wirkung der Hauptbaukörper als Solitär einleuchtig erhalten bleibt.

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5:

Festgesetzt wird die abweichende Bauweise gemäß § 22 (4) BauNVO.
Der Wintergarten ist an den Nordostgiebel des Hotels anzubauen und als Grenzbebauung zum Flurstück 7 zu errichten. Zu den übrigen Grundstücks-grenzen sind die erforderlichen Grenzabstände einzuhalten.

4. Flächen für Stellplätze und Garagen sowie Gemeinschaftsstellplätze gemäß § 9 (1) 4 und 22 BauGB

Stellplätze und Garagen
Im Sondergebiet SO 1 und SO 2 sind offene Stellplätze innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Garagen sind nur als Teilgarage und innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig. Ausnahmsweise sind nur offene Stellplätze auch in den Vorgartenflächen zur Dünenstraße zulässig, wenn diese eingegrünt werden und zur Befestigung mit der Vorgartenzone gestalterisch integrierte Materialien wie z. B. Rasengittersteine oder ähnliche Materialien verwendet werden.

Ausnahme der Gemeinschaftsstellplätze
Die ausgewiesenen Gemeinschaftsstellplätze sind bestimmt für das Parken von Kfz der Bewohner und Besucher der Hotels und Pensionen Strandpromenade Nr. 1 und Dünenstraße Nr. 1, Flurstücke 6 und 9, Flur 8 sowie Dünenstraße Nr. 15 und 18/19, Flurstücke 77 und 78, Flur 8. (Zur Begründung der Gemeinschaftsstellplätze siehe Ziffer 8.1.)

5. Flächen für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BauGB

FGb 1 Zweckbestimmung:
Touristische Nutzungen (z.B. Lesehalle, Kurverwaltung, Bibliothek)

FGb 2 Zweckbestimmung:
Touristische und kulturelle Nutzungen (z.B. Haus des Gastes, Begegnungsstätte, Theater)

FGb 3 Zweckbestimmung:
Societät Zwecken dienende Einrichtung (Seenotrettungsstation)

6. Verkehrsflächen gemäß § 9 (1) 11 BauGB

Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung (P öffentlicher Parkplatz)
Auf der festgesetzten Fläche ist ein öffentlicher Parkplatz mit ebenerdigen, offenen Stellplätzen zulässig. (Zur Begründung des öffentlichen Parkplatzes siehe Ziffer 8.1.)

7. Maßnahmen zum Schutz vor Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Bodenversiegelung
Grundstücksflächen und -zweige dürfen nur in der für den betrieblichen Ablauf erforderlichen Breite befestigt werden. Zur Befestigung der Grundstücksflächen - insbesondere der Grundstücksfahrten, Wege, Hofflächen, Stellplätze und Terrassen - sind nur nicht vollständig bodenversiegelnde Materialien wie z. B. wassergebundene Decken, Pflasterungen aus Naturstein, Pflasterklinker und Betonpflaster sowie Betonrasensteine zulässig.

8. Flächen für das Anpflanzen und Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 a BauGB

Vorgartenflächen zur Strandpromenade
Im SO 1-Gebiet sind die Grundstücksflächen zwischen der nördlichen Grundstücksgrenze der Grundstücke und der festgesetzten Baugrenze als Grünanlagen anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Als Ausnahme ist in diesen Vorgärten im Anschluss an die Gebäude die Befestigung von max. 30% der Fläche für Terrassen zulässig. Ca. 50 % der nicht als Terrasse genutzten Flächen sind als Rosenanlage anzulegen. Ein geringerer Rosenanteil ist zulässig, wenn dies der historischen Situation entspricht.

Vorgartenflächen zur Dünenstraße
Entlang der Dünenstraße ist zwischen der Straßenbegrenzungslinie und den festgesetzten Baugrenzen ein Streifen von mindestens 7,5 m als Vorgartenfläche anzulegen und dauerhaft zu pflegen und zu unterhalten, sofern in der Planzeichnung für den Abstand von Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze kein geringeres Maß festgesetzt ist.

Ausgenommen hiervon bleiben Grundstücksfahrten in der erforderlichen Breite (siehe hierzu auch Ziffer 7 der Textlichen Festsetzungen). Offene Stellplätze sind in den Vorgartenflächen als Ausnahme zulässig (siehe hierzu auch Ziffer 4 der Textlichen Festsetzungen).

Anzupflanzende Bäume in der öffentlichen Verkehrsfläche
Bei der endgültigen Herstellung der Verkehrsflächen ist entlang der Dünenstraße beispielsweise eine Anpflanzung mit mittelgroßen Bäumen (Stammumfang der Sortierung 14/18) durchzuführen und dauerhaft zu erhalten. Der Abstand der Bäume soll bei beidseitiger Pflanzung ca. 1,5 m betragen. Die konkreten Baumstandorte werden im Rahmen der Erschließungsplanung festgelegt.

Mindestpflanzung der Stellplätze auf privaten Grundstücksflächen
Die Stellplätze sind mit Bäumen oder Sträuchern ausreichend zu umplanzen. Stellplatzanlagen mit mehr als 4 Stellplätzen sind durch 1,5 m breite Pflanzstreifen zu gliedern; in diesen ist jeweils ein mittelgroßer Baum (Stammumfang der Sortierung 14/16) zu pflanzen.

Öffentliche Parkplatz/Gemeinschaftsstellplätze
Der öffentliche Parkplatz und die Gemeinschaftsstellplätze sind zur Dünenstraße mit einer Hecke abzufriedeln. Die Anlagen sind alle 10 Stellplätze durch eine mind. 1,5 m breite Pflanzinsel zu gliedern; in diesen ist jeweils ein mittelgroßer Baum (Stammumfang 14/16) zu pflanzen.

Anpflanzungen zum Ausgleich für austretende Bebauung
Je angrenzende Fläche 100 m² Erweiterung der baulichen Anlagen über die bestehenden Hauptgebäude hinaus sind als Ausgleich für die hierdurch hervorgerufenen Eingriffe zwei kleinkronige Bäume (Stammumfang der Sortierung 12/14) und 20 Sträucher in einer Sortierung je nach Art von 60/80 oder 80/100 auf den Grundstücksflächen zu pflanzen.

8.2. Flächen für Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) 25 b BauGB

Vorhandene Großgruppenbestände
Der auf den nicht überbaubaren Teilflächen der Flurstücke 3, 9, 10, 11, 12, 13 und 24 sowie innerhalb der ausgewiesenen öffentlichen Grünfläche auf dem Flurstück 7 vorhandene Baum- und Gehölzbestand ist zu erhalten. Auf den Flächen unterhalb der Baumkronen sind Vorbauten unzulässig, die den Entwicklungsbereich (Wurzeln und Krone) beeinträchtigen können. Als Ausnahme sind in unterhalb der Bäume private Stellplätze zulässig, wenn sie so angelegt werden, dass der Entwicklungsbereich der Bäume nicht beeinträchtigt wird.

Vorhandene Bäume
Die auf den privaten Grundstücksflächen außerhalb der überbaubaren Flächen und die innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen (Neue Strandstraße, Dünenstraße) vorhandenen Bäume sind zu erhalten.

Ersatzpflanzungen
Abgängige Bäume, die nach § 9 (1) 25 a und b BauGB festgesetzt sind, sind durch gleichwertige Ersatzpflanzungen entsprechend der Gehölzliste zu ergänzen.

Bei der Festlegung des Umfangs der Ersatzpflanzungen sind der Stammumfang, der Vitalitätszustand sowie die landschaftsökologische und gestalterische Funktion der zu beseitigenden Bäume zu berücksichtigen.

9. Festsetzung von örtlichen Bauvorschriften gemäß § 86 BauO M.-V. i.V.m. § 9 (4) BauGB

9.1. Gestaltung der Gebäude und baulichen Anlagen

9.1.1. Dächer

(1) Dachform
Zulässig sind nur Satteldächer, Warm- und Krüppelwalmdächer, Mansarddächer und aus diesen Formen kombinierte Dächer. Ausnahmsweise sind auch Pyramid- und Flachdächer zulässig.

(2) Dachneigung
Für Sattel- und Pyramiddächer ist nur eine Dachneigung von 15° bis 25° zulässig.

Für Warm- und Krüppelwalmdächer sowie Mansarddächer sind auch größere Dachneigungen zulässig.

(3) Dachbedeckung
Als Dachbedeckung sind schwarze oder grauschwarze Ziegel, Betondachsteine oder Pappbahnen und Schindeln zu verwenden. Ausnahmsweise sind auch Eindeckungen aus Metall zulässig. Glänzende Dachplatten sind als Dachbedeckung unzulässig.

Sonnenkollektoren sind zulässig, wenn sie flächig in die Dachebene eingebunden sind und die Farbe der Dachhaut haben.

(4) Dachaufbauten, Dachschneidteile und Dachfenster
Dachaufbauten, Dachschneidteile und liegende Dachfenster sind zulässig, wenn ihre Breite jeweils 1,5 m nicht überschreitet und sie von den Dachbegrenzungen einen Abstand von mindestens 1 m einhalten. Die Gesamtlänge aller Dachaufbauten darf höchstens 40 % der Traufbreite betragen.

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5:
Für den Wintergarten werden Falltüren mit einer Dachneigung ab 9° zugelassen. Die Dachbedeckung hat mit Glaskonstruktionen zu erfolgen.

9.1.2. Gestaltung der Außenwände

Fassadenoberflächen müssen glatt verputzt sein. Sichtmauerwerk, Verkleidungen mit der Ausnahme von Holzwandkonstruktionen, glänzende Materialien, wie z. B. glasierte Klinker, sind als Oberflächenmaterial unzulässig.

Die Grundfarbe der Fassade muss weiß sein und eine matte Oberfläche aufweisen. Statt reinem Weiß soll weiß mit bis zu 5 % Schwarzanteil und bis zu 2 % Blauanteil, also sehr helle gelbliche, rötliche, bläuliche oder grünlige Grüntöne verwendet werden.

Für Baudenkmal sind auch andere Farbgebungen zulässig, wenn sie dem historischen Zustand entsprechen.

Zusatz für den Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5:
Für die Fassadengestaltung des Wintergartens sind Glaskonstruktionen vorzuziehen.

9.2. Sonstige Gestaltungsvorschriften

9.2.1. Werbeanlagen

Werbeanlagen müssen sich in Anordnung und Größe auf die Gliederung der Fassade des einzelnen Gebäudes beziehen und sich in Gestalt, Maßstab, Material und Farbe einordnen.

(1) Gestaltung und Anordnung
Sie dürfen architektonische Gliederungselemente der Fassade nicht überschneiden oder verdecken. Werbeanlagen sind flach auf die Außenwand des Gebäudes anzubringen und nur im Bereich des Erdgeschosses bzw. unterhalb der Fensterbrüstung des 1. Obergeschosses zulässig.

(2) Größe und Abmessungen
Werbeanlagen dürfen nicht mehr als 10 cm gegenüber der Außenwandfläche vorstehen. Abweichend hiervon dürfen individuell gestaltete Werbeschilder als Ausleger bis zu 1 m gegenüber der Fassadenfläche ausstragen, sofern ihre Ansichtshöhe nicht mehr als 0,5 m beträgt. Die größte Höhe der Werbeanlagen darf 40 cm nicht überschreiten. Die Summe aller Werbeanlagen an einer Fassade darf 50 % der Fassadenbreite nicht überschreiten, die einzelne Werbeanlage jedoch nicht mehr als 5 m breit sein.

(3) Lichtwerbung
Kastenförmige Lichtwerbeanlagen dürfen nicht angebracht werden. Leuchtende Einzelbuchstaben oder hinterleuchtete Schriftzüge sind zulässig. Lichtwerbung darf nicht mit wechselndem oder bewegtem Licht erfolgen.

9.2.2. Einfriedigungen

(1) Grundstückeinfriedigungen
Einfriedigungen der Grundstücke sind zu den öffentlichen Verkehrsflächen und an den Grundstücksgrenzen in Form einer geschweiften Hecke mit einer Höhe von max. 1,0 m Höhe über Oberkante Gelände anzulegen. Innenliegende Zäune sind zulässig, wenn sie das optische und gestalterische Erscheinungsbild nicht stören.

Die Kombination von Hecken mit niedrigen max. 40 cm hohen Stützmauern und aufgesetzten schneidenden Zäunen ist entlang der öffentlichen Verkehrsflächen zulässig. Die Mauern sind aus Natursteinen oder Klinkern herzustellen und mit diesem Material zu verbinden. Die Gesamthöhe von Mauer und aufgesetztem Zaun darf 1 m nicht überschreiten.

(2) Stützmauern
Stützmauern sind bis zu einer Höhe von 0,6 m zulässig und sind mit Natursteinen oder Klinkern auszuführen oder mit Natursteinen oder Klinkern auszuführen. Stützmauern sind auch höhere Stützmauern zulässig, wenn die Geländevertikallinie dies im Einzelfall erfordert. Daran Oberflächen sind durch Bepflanzung zu verdecken.

C Sonstige Darstellungen und Hinweise zum Planinhalt (ohne Festsetzungscharakter)

C 1 Verstöße gegen gestalterische Festsetzungen

Zuwendungen gegen die gem. § 86 BauO M.-V. in dem Bebauungsplan aufgenommenen gestalterischen Festsetzungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 84 Abs. 1 (1) BauO M.-V. und können als solche geahndet werden.

C 2 Hinweise zum Bodenklimatschutz

Der Beginn der Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodenklimatschutz anzuzeigen. Wenn während der Erdarbeiten Bodenkunde (Linsenscherben, Steinsetzungen, Stiehlreste, Münzen u.ä.) oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, sind diese gem. § 11 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmale im Lande Mecklenburg-Vorpommern DStMG M.-V. GVVOB. M.-V. Nr. 23 vom 28. Dezember 1993, S. 975 ff. unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Anzeigepflichtig besteht gem. § 11, Abs. 1 DStMG M.-V. für den Entdecker, den Leiter der Arbeiten, den Grundeigentümer oder zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen. Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 11 Abs. 3 DStMG M.-V. bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodenklimatschutz oder dessen Vertreter in unveränderter Form zu erhalten. Diese Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

C 3 Hinweise zum Baudenkmalsschutz

Bei der Errichtung von baulichen Anlagen, die mit denkmalgeschützten Gebäuden in einem Zusammenhang stehen, sind die Belange des Denkmalschutzes insbesondere im Hinblick auf

- die Gebäudegestaltung,
- die Gebäudegröße und die Kubatur,
- die Dachgestaltung,
- die Gliederung und die Maßstäblichkeit der Fassade,
- die Gestaltung der Baudetails,
- die Materialwahl und Farbgebung (historischer Zustand)

zu berücksichtigen. Bei den Denkmälern sind die Geschossigkeit sowie die Firsthöhe der Denkmale für Erweiterungen innerhalb der Baugrenzen nicht zu übernehmen. Sie müssen sich den Denkmälern klar unterordnen sowie von ihnen abheben und sind daher auf eine maximale Höhe, die der Traufhöhe des jeweiligen Denkmals entspricht, zu begrenzen. Die Einzelheiten hierzu sind mit der Denkmalbehörde abzustimmen.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

C 4 Schematische Varianten zur baulichen Erweiterung

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abgefragt werden. Für die Umbenennung gelten die Schutzbestimmungen des Denkmalschutzgesetzes, gerade im Hinblick auf die Liegenschaftsbesitzer.

Die Denkmalliste hat gesetzlichen Charakter und ist fortzuschreiben. Ihr aktueller Stand wird von der Unteren Denkmalbehörde des Landkreises geführt und kann dort eingesehen werden. Ergänzungen und Änderungen müssen gegebenenfalls abge